

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Montageleistungen und Reparaturen (Leistungsbedingungen) der Firma „Flinke Scheibe“

1. Vertragsschluss

1. Lieferungen und Werkleistungen (Montage- und Reparaturleistungen) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Leistungsbedingungen, die der Kunde durch Erteilung des Auftrages oder der Entgegennahme der Leistungen anerkennt.
Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen, auch wenn die Firma „Flinke Scheibe“ nicht ausdrücklich widerspricht
2. Die Angebote der Firma „Flinke Scheibe“ sind freibleibend.
3. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Firma „Flinke Scheibe“ oder durch Erbringung der Leistung durch diese zu Stande und richtet sich neben dieser AGB ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung.

2. Leistungsfristen

1. Leistungstermine und Leistungsfristen gelten nur als vertraglich vereinbart, wenn sie von der „Flinke Scheibe“ - schriftlich bestätigt worden sind. Sind für die Ausführung der Leistungen Informationen und Unterlagen erforderlich, gilt ein Leistungsfrist erst dann als vereinbart, wenn diese zur Verfügung gestellt und etwa erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen worden sind.
2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von „Flinke Scheibe“ liegende und von ihr nicht zu vertretende Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden „Flinke Scheibe“ für diese Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern „Flinke Scheibe“ für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die sie nicht selbst herstellt oder zur Zeit der Auftragserteilung nicht am Lager hatte, ist „Flinke Scheibe“ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit sie von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird.
4. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versendungsbereitschaft oder der Abholbereitschaft des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes (i. d. R. das zur Reparatur überlassene Fahrzeug) auf den Kunden über.

3. Abnahme

Der Kunde ist zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Arbeiten bzw. die Lieferbereitschaft durch „Flinke Scheibe“ mitgeteilt worden ist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Lieferung oder Werkleistung unter Vorbehalt entgegennimmt.

4. Preise

1. Alle Preise bestimmen sich nach der gültigen Preisliste der „Flinke Scheibe“ zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sind Lieferungen und Leistungen nicht in der Preisliste von „Flinke Scheibe“ enthalten, bestimmt sich der Preis nach den Vereinbarungen der Parteien und liegt eine derartige nicht vor, nach dem üblichen Preis.

5. Zahlung/Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufpreis bzw. Werklohn ist sofort nach Anlieferung bzw. nach Übergabe des fertig gestellten Werkes zur Zahlung fällig.
2. Abzüge sind nur zulässig, wenn sie vorher schriftlich vereinbart worden sind.
3. Ist der Kunde kein Verbraucher, tritt, unabhängig von Mahnungen, auch dann Verzug ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwärtigen Zahlungsaufstellung geleistet wird. Bei Verbrauchern kann diese Rechtsfolge eintreten, wenn auf der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung hierauf hingewiesen wird.
4. „Flinke Scheibe“ behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr ausgelieferten bzw. eingebauten Waren und Materialien bis zur vollständigen Bezahlung vor.
5. Ist am Vertrag ein Verbraucher nicht beteiligt, gilt der Eigentumsvorbehalt bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt hat insoweit den Charakter einer Sicherheit für ausstehende Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch – soweit gesetzlich zulässig – bei Vermengung, Vermischung und Verarbeitung. Bei einem vertraglichen Wiederverkäufer gilt der Eigentumsvorbehalt nur solange die Ware noch in dessen Besitz ist.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

1. Es gelten für Verkaufs-, Werklieferungs- und Werkverträge die gesetzlichen Gewährleistungsfristen nach BGB mit folgender Maßgabe:

- a. Die Wahl der Nacherfüllung (Bestellung des Mangel oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuerstellung des Werkes) steht der „Flinke Scheibe“ zu.
 - b. Der Besteller/Käufer muss mindestens 2 Nachbesserungsversuche bezogen auf einen Mangel bzw. eine Mangelursache hinnehmen, bevor sie als fehlgeschlagen gilt. Innerhalb eines Monats nach erster Mangelrüge ist „Flinke Scheibe“ auch zu mehr als 2 Nachbesserungsversuchen berechtigt, bevor diese als fehlgeschlagen gelten.
 - c. Innerhalb der Nachbesserungsversuche kann „Flinke Scheibe“ auf die jeweils andere Nacherfüllungsart wechseln. Nachdem die Nachbesserungsversuche endgültig fehlgeschlagen sind, bleibt dem Besteller/Käufer das Recht der Minderung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mangelhaftigkeit ist, nach seiner Wahl der Rücktritt vom Vertrag offen.
 - d. Das Recht auf Schadenersatz aus Gewährleistung bleibt bei einer vertraglich abgekürzten Verjährungsfrist unberührt, soweit es sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung oder eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von uns oder eines unseren gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder auf grobes Verstoßen, d. h. auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die Ansprüche gegen den Verwender auf Gewährleistung aus einem Kaufs-, Liefer- und Werkvertrag unterliegen folgender Verjährung:
- a. Bei Verbrauchsgüterkauf für neue Sachen 2 Jahre und für gebrauchte Gegenstände 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 - b. Bei Ansprüchen gegen „Flinke Scheibe“ wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk) und des § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB (beim Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistung hierfür besteht) beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das gilt nicht für Verträge, in denen Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistung insgesamt einbezogen sind.
 - c. Im Übrigen gilt gegen „Flinke Scheibe“ eine einheitliche Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen sind.
3. Wird gegen „Flinke Scheibe“ ein Rückgriffsrecht im Sinne von § 478 BGB geltend gemacht, ist diese berechtigt, statt Geldleistung einen gleichwertigen Ausgleich zu erbringen (z. B. Ersatzlieferung). In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche gegen „Flinke Scheibe“, soweit sie sich nicht auf die Haftung wegen Körperschäden bzw. auf grober Fahrlässigkeit im Sinne von § 309 Nr. 7 a und b BGB beziehen, ausgeschlossen.
4. Mängel sind unverzüglich – zumindest innerhalb einer Frist von 1 Woche – anzuzeigen bzw. zu rügen. Wird diese Frist verletzt, ist „Flinke Scheibe“ von der Gewährleistung frei; es sei denn, unser Vertragspartner ist ein Verbraucher.

8. Erfüllungsstand, Gerichtsstand

1. Für alle vertraglichen gegenseitigen Pflichten ist Erfüllungsort der Sitz von „Flinke Scheibe“ in Dresden.
2. Sofern am Vertrag ein Verbraucher nicht beteiligt ist, wird als Gerichtsstand Dresden vereinbart.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht.